

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Hauptschwerbehindertenvertretung – Wissenschaft
Hauptvertrauensperson

Hauptschwerbehindertenvertretung - Wissenschaft
beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur, Christian-Albrechts-Platz 4 | 24118 Kiel

Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Martin Habersaat

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15. Sep. 2026
Mein Zeichen: /

Meine Nachricht vom: /
Joachim Alexander Rahn
jarahn@uv.uni-kiel.de

Telefon: 0431 880 2796
Handy: 0151 74 1221 52

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Hier: Stellungnahme der HSBV-W

Sehr geehrter Herr Habersaat
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschuss,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Hauptschwerbehindertenvertretung dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften eine Stellungnahme abgeben zu können.

Diese Stellungnahme ist abgestimmt und beschlossen mit allen Vertrauenspersonen der Hochschulen im Land SH.

Als Interessenvertretung liegt unser Fokus auf den Regelungen im Hochschulgesetz, die die von uns vertretenen schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten sowie die von Behinderung bedrohten Beschäftigten tangieren zu verbessern. Die bauliche- und digitale Barrierefreiheit, die leidensgerechten Arbeitsbedingungen der behinderten Beschäftigten, dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement, der Prävention sowie die Partizipationsmöglichkeiten der behinderten Beschäftigten sowie die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen, u.a. geregelt im SGB IX, Behindertengleichstellungsgesetz, dem AGG und der Integrationsvereinbarung SH, finden im aktuellem Hochschulgesetz SH keine Anwendung. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes lautet: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Es ist Aufgabe des Staates Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern (Artikel 8 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention). Das Land Schleswig-Holstein setzt sich nach Artikel 7 seiner Verfassung für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

§ 9 Bauangelegenheiten

Zu § 9 Satz 2: „Mit Zustimmung des Finanzministeriums, die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu übertragen.“

Hier fehlt die Beteiligung der Interessenvertretungen insbesondere der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen. Nachdem MBG-SH und dem SGB IX ist die zuständigen Interessenvertretungen zu beteiligen, um die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsschutzes und der baulichen Barrierefreiheit zu begleiten und zu überwachen.

Eine frühzeitliche Beteiligung kann Ressourcen und Geld sparen.

Zusatz § 9 Satz 2:

mit Zustimmung des Ministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Hochschulen und das Klinikum zu übertragen. Die Hochschulen und das Klinikum beteiligen die Personalräte gemäß § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. und die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX.

§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen

Nach § 178 Abs. 2 SGB IX ist eine Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die Gruppe der schwerbehinderten Menschen berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Im § 12 fehlt die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen, insbesondere bei den Änderungen zu den Punkten 9 und 10.

Zu Punkt 9 Nachhaltige Entwicklung:

diese muss zwingend nach den neusten Erkenntnissen der Barrierefreiheit z.B. im Bereich der Bauangelegenheit nach DIN 18040 eingehalten werden.

Zu Punkt 10 Weiterentwicklung und Digitalisierung:

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Baustein für die weitere Zukunft im öffentlichen Leben. Diese muss ausnahmslos barrierefrei sein. Hier ist die Inklusion durch digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung stark zu berücksichtigen und die zuständige Schwerbehindertenvertretung nach § 178 SGB IX zu beteiligen.

Zu § 16 „Beschlüsse“

Die Ausweitung der Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen in § 16 Abs. 1 wird von der HSBV-W abgelehnt.

Der HSBV-W weist darauf hin, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren unzulässig sein kann, wenn Maßnahmen beschlossen werden, die die Gruppe oder einzelne schwerbehinderte Beschäftigte betreffen und es keine Beteiligung nach § 178 SGB IX der zuständigen Schwerbehindertenvertretung gegeben hat.

Eine Schwerbehindertenvertretung ist im Senat nicht stimmberechtigt, muss aber nach § 178 Abs. 2 unverzüglich und umfassend unterrichtet und vor einer Entscheidung angehört werden. Die HSBV-W weist

hier dringend darauf hin, dass die Vertrauenspersonen an den Hochschulen in der Regel für ihre Ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht freigestellt sind und nicht täglich für die Arbeiten einer Schwerbehindertenvertretung freie Zeitfenster haben. Hier ist eine „Schlechterstellung“ der Schwerbehindertenvertretung zu befürchten.

Zu §§ 20 und 21 „erweiterter Senat“ und „Senat“

Seit der Novellierung des SGB IX im Jahr 2018 wurde aus Vertrauensfrau bzw. Vertrauensmann der Schwerbehinderten die Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Die HSBV-W bittet dieses zu ändern.

Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vize Präsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte,

die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

Zu § 20 Erweiterter Senat:

Die Abschaffung des erweiterten Senats wird von der HSBV-W und entschieden abgelehnt.

Die paritätische Partizipation aller Mitgliedergruppen der Hochschulen an Entscheidungen wie in § 20 ausgeführt, stärkt nicht nur die Demokratie an der Hochschule selbst, sondern auch das Demokratieverständnis in der Gesellschaft. Statt den Demokratieabbau an den Hochschulen voranzutreiben, sollte die Landesregierung die Hochschulen dabei unterstützen, die Stärkung der Demokratie in der Gesellschaft voranzutreiben.

Mit der geplanten Abschaffung des Erweiterten Senats sollen dessen Kompetenzen in die Zuständigkeit des Senats oder des Präsidium verschoben werden. Dies stellt eine signifikante Schwächung der Beteiligung der Beschäftigten der Hochschulen dar. Sollte die Landesregierung trotz aller inhaltlichen Einwände an der Abschaffung des Erweiterten Senats festhalten, schließt sich die HSBV-W der Stellungnahme des DGB an und schlägt vor, die Aufgaben „Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten und der bzw. des Diversitätsbeauftragten und die Zustimmung zum Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals nach § 3 Abs. 6 Satz 2“ dem Präsidium der Hochschule als gesetzliche Aufgabe zuzuordnen. In diesem Fall würden die Aufgaben als mitbestimmungspflichtige Maßnahme nach § 77 Abs. 7 MBG Schl.-H. der Mitbestimmung des Personalrates und die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX unterliegen. Auf diesem Weg würden die Interessen der Beschäftigten gewahrt. Eine Mitbestimmung des Personalrates und die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der bzw. des Diversitätsbeauftragten wäre sachgerecht, da beide Funktionen – ähnlich wie die des Datenschutzbeauftragten – ein besonderes Vertrauen der Beschäftigten voraussetzen.

Zu § 22 „Präsidium“

Nach § 22 Absatz 10 beteiligt das Präsidium die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen. Die HSBV-W tritt dafür ein, diese Regelung auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Diversität, die zuständige Schwerbehindertenvertretung und auf die Personalräte auszudehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen erfüllt werden.

Zusatz zu § 22 Präsidium:

(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen. Die Beteiligungsrechte der Personalräte richten sich nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/169)); die Beteiligungsrechte der Vertretungen für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 14, S. 11).

Sollte im Rahmen einer entsprechenden Ausweitung der Regelung darauf verzichtet werden, auch die Schwerbehindertenvertretungen einzubeziehen, wäre der Hinweis in der Gesetzesbegründung wichtig, dass Maßnahmen nach § 178 SGB IX auch dann der Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretungen unterliegen, wenn sie vom Präsidium beschlossen werden.

Zu §§ 23 und 25 „Präsidentin oder Präsident“ „Kanzlerin oder Kanzler“

Der vorliegende Entwurf sieht in §§ 23 und 25 eine Erweiterung der Findungskommission um die Gleichstellungsbeauftragte und die Person für die Diversität mit beratender Stimme vor.

Der Präsident oder die Präsidentin der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegt die Leitung Hochschule und der Verwaltung. Diese Personen haben damit eine umfassende Personal- und Führungsverantwortung. Darüber hinaus erfordern diese Positionen umfassende Kenntnisse im Mitbestimmungsrecht und Schwerbehindertenrecht. Folgerichtig sollen auch die Beschäftigtenvertretungen in der Findungskommission beratend vertreten sein. Daher bitten wir um Ergänzung „die Vorsitzenden beider Personalräte und der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung“ mit in §§ 23 und 25 aufzunehmen.

Zusatz zu §§ 23 und 25 Präsidentin oder Präsident“ „Kanzlerin oder Kanzler“

(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der (Erweiterte) Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates und sechs stimmberechtigten Mitgliedern des (Erweiterten) Senates besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der (Erweiterte) Senat mindestens drei weibliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Findungskommission ist über das Ende der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium hinaus möglich. Aus dem (Erweiterten) Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Das Ministerium, die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Diversitätsbeauftragte, die Vorsitzenden beider Personalräte und die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung gehören der Findungskommission mit jeweils einer beratender Stimme an.

Schlusswort

Aus der Sicht der Hauptschwerbehindertenvertretung Wissenschaft zeigt der vorgelegte Entwurf der HSG-Novelle 2026 eine deutliche Tendenz:

1. Stärkung von Leitungs- und Hochschulratskompetenzen,
2. Reduktion paritätischer und mitbestimmter Strukturen,
3. Unterschätzung der Bedeutung von Mitbestimmung, Beteiligungsrechte und Beschäftigtenrechten für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen.

Wir sehen Hochschulen aber nicht nur als Einrichtung der Wissensproduktion und Ausbildung, sondern als Arbeits-, Lern- und Lebensorte für viele tausend Menschen im Land.

Der Gesetzgeber hat die Chance, mit dieser Novelle ein Hochschulgesetz zu schaffen, dass:

1. Wissenschaftsfreiheit und Mitbestimmung sichert,
2. Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretungen mit einbezieht,
3. Die bauliche und digitale Barrierefreiheit sichert,
4. Hochschulautonomie und Gewährleistungsverantwortung des Landes ernst nimmt,
5. Leitungsmacht und demokratische Selbstverwaltung in ein tragfähiges Verhältnis setzt.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung Wissenschaft ist stets bereit, an dieser Ausgestaltung konstruktiv mitzuwirken und bringt sich durch diese Stellungnahme in eine weitere Diskussion ein.

Wir freuen uns, wenn die von uns vorgebrachten Punkte die aus unserer Sicht notwendige Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Alexander Rahn
Hauptvertrauensperson der Wissenschaft
Der Hochschulen im Land S-H